

Institutiones morales Alphonsianae, Romae 1885, I, 13 sq.) [Wirthmüller.]

Gewissener, s. Conscientiarii.

Gewissensehe, s. Ehe, heimliche.

Gewissenserforschung (examen conscientiae), das ernstliche Nachdenken über seine Sünden zu dem Zweck, sie recht zu erkennen und zu bereuen. Dieselbe gehört zur pflichtschulbigen Vorbereitung auf die Beichte (Trid. Sess. XIV, cap. 5 und can. 7) und muß mit derjenigen Sorgfalt veranstaltet werden, welche die zur Gültigkeit des Sacramentes erforderliche Integrität der Beichte gebietet (s. d. Art. Beichte II, 237 ff.). Demgemäß hat man auf dieselbe als auf ein wichtiges Geschäft gehörigen Fleiß und entsprechende Zeit zu verwenden (Cat. Rom. P. 2, c. 5, q. 41); doch soll man sich wie vor Oberflächlichkeit, so auch vor einer solchen übertriebenen Sorgfalt und Angstlichkeit hüten, welche vielmehr Unklarheit in der Erkenntniß des Gewissenszustandes bewirkt und das Beichten zu einer fast unerträglichen Pein macht. Es genügt in solcher Weise erschweren, daß eine an sich läßliche Sünde durch sie zur Todsünde würde (Cat. R. I. c.). Diejenigen Todsünden, deren man bei fleißiger Gewissenserforschung sich nicht mehr erinnert, gelten als in die Beichte eingeschlossen und durch das Sacrament mitvergeben (Trid. ibid.); läßliche Sünden sind materia libera des Sacramentes. Wie viel Zeit man auf die Gewissenserforschung zu verwenden habe, läßt sich nicht allgemein bestimmen. Solche, deren Lebensverhältnisse einfache sind, so daß sich ihnen nicht viele Gelegenheiten und Versuchungen zur Sünde darbieten, oder deren Pflichtenkreis ein beschränkter ist, ferner solche, die sich im Allgemeinen eines frommen Wandels befleißigen, und solche, welche oft beichten, dürfen sich mit einer verhältnißmäßig kürzern Gewissenserforschung begnügen. Nur gröbliche Nachlässigkeit bei der Erforschung würde die Beichte ungültig machen. (Praktische Regeln für die Beurtheilung des Beichtvaters, ob das Versäumnis als ein gröbliches anzusehen sei, geben Reuter, Mazzotta, Sacroix u. A., s. Lohmkühl, Theol. mor. II, n. 341 sq.; Marc, Institut. mor. Alphonsianae, n. 1703 sqq.) Beichtkinder, welche unvorbereitet zur Beichte kommen, soll der Beichtvater nach dem römischen Katechismus (I. c. q. 51) mit aller Sanftmuth ermahnen, sich zum Nachforschen einige Zeit zu nehmen und dann zurückzukehren; sollten sie aber etwa versichern, allen Fleiß und Eifer darauf verwendet zu haben, so sollen sie, weil der Priester zu besorgen hat, daß sie, einmal verlassen, nicht wiederkehren, angehört werden, besonders wenn sie einigen Eifer, ihr Leben zu bessern, an den Tag legen und dahin gebracht werden können, daß sie sich ihrer Nachlässigkeit auflösen und versprechen, durch ein sorgfältiges

und genaues Nachdenken dieselbe ein anderes Mal gutmachen zu wollen, wobei jedoch große Behutsamkeit anzuwenden ist“. Leo XII. erinnert in seiner Encyclica in Betreff der Ausdehnung des Jubiläums vom Jahre 1826, daß diejenigen nicht als unvorbereitet abzuweisen seien, welche in Folge der ihrer Lebensstellung oder ihrer mäßigen Verstandeskraft anhaftenden Unwissenheit ihre Gewissen nicht genügend erforschen konnten und fast unfähig sind, dieß ohne Beistand des Priesters zu thun. In solchen Fällen hat der Beichtvater die Pflicht der Nachhilfe. Anzustellen ist die Gewissenserforschung nach einer bestimmten Methode, am besten nach der Reihenfolge der Gebote Gottes und der Kirche; als Hilfsmittel dienen die Beichtspiegel (s. d. A.). Allgemein üblich und in Anbetracht der Wichtigkeit der Sache nicht zu verabsäumen ist vor der Gewissenserforschung die Anrufung des heiligen Geistes. Sehr rathlich ist von Zeit zu Zeit eine umfassendere Prüfung des Seelenzustandes zur geistigen Erneuerung, wobei dann insbesondere auf den geneitischen Zusammenhang der Sünden, die inneren und äußeren Anlässe zu denselben, namentlich auf die passio dominans, als auf die Hauptquelle, woraus sie entspringen, zu achten ist. Eine vortreffliche Anleitung hierzu ist das fünfte Buch der Philothea des hl. Franz von Sales. Ferner ist dem Fortschritt des geistigen Lebens äußerst förderlich die Gewissenserforschung als tägliche Uebung (examen quotidianum). Nachdem dieselbe sogar von Heiden (Pythagoras und seiner Schule, Plutarch, Seneca) gepflegt und empfohlen worden, ist sie um so mehr von den Vätern und Geisteslehrern aller christlichen Jahrhunderte den Gläubigen, zumal denen, welche sich höherer Vollkommenheit befleißigen wollen, als vorzügliches Tugendmittel angerühmt und gerathen (vgl. u. A. Athan., Vita s. Antonii 55; Basilus, Sermo asceticus, ed. Maur. II, 323; Regulae fusius tractatae 37, 4, ib. 384; Ephraem, Sermo asceticus, Opp. graec. lat. I, 54; Chrysost., In ep. ad Hebr. Hom. 9, 5, ed. Montfaucon XII, 100), auch ausdrücklich in Mönchs- und Ordensregeln vorgeschrieben. In den Klöstern ist außer der Erforschung über die während des Tages begangenen Sünden im Allgemeinen (examen generale) noch eine besondere Gewissensprüfung über einen einzelnen abzulegenden Fehler, beziehungsweise die Ausübung der entgegengesetzten Tugend gebräuchlich (examen particulare). Zu allgemeinerer Verbreitung dieser Sitte haben namentlich die Exercitien des hl. Ignatius beigetragen. (Vgl. über das General- und Particular-Examen Exercitia spiritualia S. P. Ignatii cum vers. litterali ex autogr. hispan., ed. 2, Namur. 1841, 36—47; Alphons. Roderic., Exercit. perfect. et virt. christianar., Colon. Agripp. 1631, tract. 7, p. 277—307 [übersetzt von Kleypoldt, Mainz 1855, III, 303 ff.]; Scaramelli, Directorio ascetico, Venezia 1762, I, 9, p. 159 sq.) [Wibdt.]